Bundesnetzagentur

Die Beihilfestellen informieren

4 Schritte zu einer Rehabilitationsmaßnahme (Kur)

Schritt 1	Zunächst ist eine **ärztliche Verordnung** erforderlich.
Schritt 2	Danach können/sollten Sie eine **Beratung durch die Beihilfestelle** in Anspruch nehmen.
Schritt 3	Wenn Sie wissen, welche Rehabilitationsmaßnahme Sie durchführen wollen und gegebenenfalls auch schon eine passende Einrichtung gefunden haben, können Sie den **Antrag auf Anerkennung einer Rehabilitationsmaßnahme** stellen. Bitte bedenken Sie, daß seit dem 26.07.2014 nur noch Maßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen beihilfefähig sind, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise nach § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht. Die ärztliche Verordnung ist dem Antrag beizufügen.

Schritt 4	Nach formaler Prüfung Ihres Antrags durch die Beihilfestelle erfolgt **eine gutachterliche Untersuchung durch den für Sie zuständigen betriebsärztlichen Dienst**. Dies gilt für aktive Beschäftigte. Für Versorgungsempfänger übernehmen die zuständigen Gesundheitsämter die Untersuchung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für eine Beratung zu einer Rehabilitationsmaßnahme durch den betriebsärztlichen Dienst nicht beihilfefähig ist.

Nach Vorlage des Gutachtens/Berichts des betriebsärztliche Dienstes kann Ihr Antrag abschließend durch die Beihilfestelle bearbeitet werden.

Die Beihilfestellen